

Vorwort

Festschriften werden auf Grund besonderer Anlässe einer hervorragenden Persönlichkeit oder einer wichtigen Institution gewidmet. Liechtenstein hat in den Jahren 2012/2013 zwei besondere Jubiläen im Justizbereich aufzuweisen: Der Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, Dr. Gert Delle Karth, feiert seinen 70. Geburtstag und der Fürstliche Oberste Gerichtshof, dem er zunächst seit 1997 als Vizepräsident vorstand und dessen Präsident er seit 2010 ist, feiert sein 90-jähriges Bestehen. Jedes Ereignis für sich alleine wäre Anlass für eine Festschrift. Dass freilich beide Ereignisse zeitlich (fast) zusammenfallen, war ein besonders erfreulicher Anlass und Impetus, eine Festschrift herauszugeben.

Die Beiträge dieser Festschrift kommen aus dem In- und Ausland und reichen von der Rechtshistorie, dem liechtensteinischen Verfassungsrecht über die in Liechtenstein besonders wichtigen Materien Zivilrecht, Stiftungs-, Trust- und Gesellschaftsrecht bis hin zum Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht. Diese bunte Palette zeigt die anspruchsvollen Rechtsgebiete, mit denen sich die Gerichte in Liechtenstein – häufig in grenzüberschreitenden Rechtssachen – zu befassen haben. Die »Internationalität« der liechtensteinischen Rechtsprechung ergibt sich freilich auch aus den österreichischen und schweizerischen Rezeptionsvorlagen einer Reihe von Gesetzen, die vom Rechtsanwender immer wieder die Berücksichtigung des ausländischen »Mutterrechts« und der zu ihm ergangenen ausländischen Lehre und Judikatur einfordern. Aber auch eine umgekehrte Tendenz ist in den letzten Jahren festzustellen: Die Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs wird mittlerweile auch im Ausland publiziert und findet sich etwa in großen österreichischen Rechtsdatenbanken. Speziell das liechtensteinische Stiftungsrecht trifft im Ausland auf zunehmende Beachtung. Der hier zu seinem 70. Geburtstag geehrte Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, Dr. Gert Delle Karth, hat diese Rechtsprechung über Jahre mit juristischer Präzision unverkennbar geprägt und in vielen Entscheidungen seine persönliche Handschrift hinterlassen.

War noch im 19. Jahrhundert bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Oberste Gerichtshof für Liechtenstein beim Oberlandesgericht Innsbruck eingerichtet,

verfügte das Gerichtsorganisationsgesetz 1922¹ in Ausführung der Landesverfassung 1921 den Aufbau der gesamten Gerichtsbarkeit im Land Liechtenstein und damit auch die Errichtung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in Vaduz.² Dieser Gerichtshof steht für eine Rechtsprechung, die zwischen den in Liechtenstein so markanten legislativen Einflüssen des schweizerischen und österreichischen Rechts vermittelt.

Präsident Delle Karth hat mit seinen mannigfachen Erfahrungen als Richter und seinem Credo einer expeditiven, aber immer präzisen und lebensnahen Rechtsprechung zu dem, was der Fürstliche Oberste Gerichtshof heute darstellt, entscheidend beigetragen.

Hubertus Schumacher
Wigbert Zimmermann

1 Vom 7. 4. 1922 LGBl 1922 Nr 16.

2 Näher hiezu *Kohlegger*, Die Justiz des Fürstentums Liechtenstein und der Republik Österreich in einer Beziehung besonderer Art, in Hoffmann/Weissmann (Hrsg), *Ambiente eines Juristenlebens*, Festschrift für Otto Oberhammer (1999) 35 (66 f); *Dür*, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege Liechtensteins, in diesem Band 127.